

Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2021 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Leipzig“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen; nach der Eintragung lautet der Name „Tanzsportclub Leipzig e. V.“.
- (2) Der „Tanzsportclub Leipzig“ - im Folgenden kurz TSC genannt - hat seinen Sitz in Leipzig. Gerichtsstand aller Streitigkeiten für oder gegen den TSC ist Leipzig.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSC fördert den Sport, vorrangig den Tanzsport.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Einrichtung und Unterhaltung eines organisierten Übungsbetriebes zur Erhaltung und Steigerung der tanzsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zwecks können geeignete Personen gegen Vergütung beschäftigt werden.
 - c) Mitgliedschaft in den fachlich zuständigen Sportverbänden.
- (3) Der TSC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt demokratische Grundsätze sowie weltanschauliche Toleranz. Der TSC fördert die vorurteils-freie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.
- (5) Der TSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den TSC aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Kommunen, anderer Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen, Behörden oder Privatpersonen dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des TSC ist das Kalenderjahr.

§ 4 Sporthoheit, Sportverkehr

- (1) Die Sporthoheit steht ausschließlich dem Deutschen Tanzsportverband bzw. seinen Fachausschüssen mit besonderer Aufgabenstellung zu.
- (2) Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung maßgebend.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im TSC ist in Form einer aktiven, passiven, fördernden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (3) Die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die Ziele des Vereins finanziell und ideell.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Sportausweis des Deutschen Olympischen Sportbundes als Mitgliedsausweis des TSC, dieser ist sorgsam zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust haftet das Mitglied.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Anträgen von unter Betreuung stehenden Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Betreuers.
- (2) Interessierte Personen können bei verschiedenen Trainingseinheiten kostenlos zuschauen. Die einmalige aktive Teilnahme am Probetraining ist kostenlos. Dies wird vom Trainer schriftlich dokumentiert.

Die weitere Teilnahme am Training ist beitragspflichtig und nur nach Abgabe des Aufnahmeantrages möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Beitragsordnung des TSC anerkannt.
- (4) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Betreuer das Recht, den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des TSC vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 7 Änderung der Form der Mitgliedschaft

- (1) Eine Änderung der Mitgliedschaftsform ist beim Vorstand vom Mitglied in Textform mit Begründung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Änderung wird mit dem ersten Tag des folgenden Monats wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat das Recht für ein Vorstandsamt zu kandidieren.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben, im Rahmen seiner Kräfte, durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres in Schriftform im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Wirksamwerden des Austritts nach Absatz 1
 - b) bei Streichung von der Mitgliederliste
 - c) bei Ausschluss; dieser richtet sich nach § 10 dieser Satzung
 - d) bei Ableben.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TSC werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 10 Strafen, Ausschluss

- (1) Mitglieder, die ihren gegenüber dem TSC bestehenden finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachgekommen sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Gegen Mitglieder, die das Ansehen des TSC schädigen, seinen Interessen, Weisungen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen bzw. den Vereinsfrieden stören können Strafen verhängt werden. Ist das dem Betroffenen zur Last gelegte Verhalten so schwerwiegend, dass ein Fortbestehen der Mitgliedschaft für den TSC unzumutbar ist, kann der Betroffene aus dem TSC ausgeschlossen werden.
- (3) Strafen nach Absatz 1 und 2 können sein: Verwarnung, Trainings-sperre, Verweis, Turniersperre, Verbot der Vertretung des Vereins nach außen, Verlust des Vereinsamtes, Ruhe der Wählbarkeit. Kosten bzw. gegen den

TSC verhängte Geldbußen wegen Fehlverhaltens können auf das verursachende Mitglied umgelegt werden.

- (4) Für Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 ist der Vorstand zuständig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Richtet sich eine Strafe oder der Ausschluss gegen eine minderjährige oder betreute Person, so ist dem gesetzlichen Vertreter oder dem Betreuer die jeweilige Maßnahme schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Gegen die Strafen, Streichung oder den Ausschluss steht dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen bei Streichung bzw. Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitglieder-versammlung.

§ 11 Beiträge

- (1) Der TSC erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) In der Beitragsordnung ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der Erklärung des Austritts die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum Wirksamwerden des Austritts gemäß § 9 Absatz 1 fortbesteht.

§ 12 Organe des TSC

- (1) Organe des TSC sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSC und bestimmt dessen Richtlinien. Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlüsse über den Haushalt
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Erteilung von Entlastungen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein-berufen. Dies erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Trainingszentrum sowie im Internet. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (3) Stehen zwingende Gründe einer Mitgliederversammlung im vorgesehenen Zeitraum entgegen, kann diese verschoben werden oder z.B. virtuell durchgeführt werden.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.

- (5) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen, die eine vom Vorstand vorgeschlagene Änderung der Satzung beinhalten, gilt dies nur, wenn die vorgesehene Änderung zusammen mit der Einladung nach Absatz 2 bekannt gemacht wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (7) Abweichend von Absatz 5 können Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode nur abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung für diesen Zweck einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. § 20 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (9) Abweichend von Absatz 7 ist zur Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Nur auf Antrag gemäß Absatz 3 wird geheim abgestimmt. Auf mündlichen Antrag in der Versammlung kann im Block gewählt bzw. abgestimmt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Schatzmeister
 - c) Sportwart
 - d) Pressewart
 - e) Koordinator für Vereinsarbeit
 - f) Koordinator für Sonderaufgaben
 - g) Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a bis f werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

- (3) Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.
- (4) Mitglieder können, bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung, auch in Abwesenheit gewählt werden.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der TSC wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (2) Vorstandsmitglieder können im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe wird im Haushaltplan festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis einschließlich 200,00 €, einschließlich eventuell anfallender Folgeverpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr, sind die Vorstandsmitglieder nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis g zur Einzelvertretung des TSC befugt. Im Übrigen vertreten zwei dieser Vorstandsmitglieder den TSC gemeinschaftlich.
- (4) Aufgaben des Präsidenten werden, wenn er verhindert ist, von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 14 Absatz 1 Buchstaben c, d, b, e, f in dieser Reihenfolge übernommen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilen.
- (9) Die Aufgaben des Präsidenten umfassen:
 - a) die Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung
 - c) die Wahrnehmung der Geschäftsführung, soweit sie nicht von Absatz 10 bis 14 erfasst ist.
- (10) Die Aufgaben des Schatzmeisters umfassen:
 - a) die Erhebung der Beiträge und das Mahnwesen

- b) die finanztechnische Bearbeitung von Forderungen für oder gegen den TSC
 - c) die Beschaffung finanzieller Förderungsmöglichkeiten
 - d) die Verwaltung des Vermögens des TSC
 - e) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (11) Die Aufgaben des Sportwarts umfassen:
- a) die Organisation des Sportverkehrs im Verein sowie mit den fachlich zuständigen Verbänden und mit anderen Vereinen
 - b) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (12) Die Aufgaben des Pressewarts umfassen
- a) die Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
 - b) die vereinsinterne Informationsverteilung
 - c) die Dokumentation des Vereinsgeschehens
 - d) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (13) Die Aufgaben des Koordinators für Vereinsarbeit umfassen:
- a) die Kommunikation zwischen den Gruppen und dem Vorstand
 - b) die Unterstützung bei vereinsinternen Veranstaltungen, sowie extern durchgeführten Sport- und Kulturveranstaltungen
 - c) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (14) Die Aufgaben des Koordinators für Sonderaufgaben umfassen:
- a) die Organisation von Sonderaufgaben
 - b) die Verwaltung des beweglichen Inventars
 - c) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (15) Die Aufgaben des Jugendwarts umfassen:
- a) die Organisation der Jugendarbeit
 - b) die Einberufung und Leitung der Jugendvollversammlung
 - c) die Organisation des Kinder- und Jugendtrainingslagers

§ 16 Jugendvollversammlung und -ordnung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist die Interessenvertretung der Jugendlichen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet worden ist. Sie besteht nur, wenn mindestens fünf Mitglieder dieser Altersgruppe angehören.
- (2) Eine Jugendvollversammlung findet in der Regel einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung nach § 13 Absatz 2 statt.
- (3) Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendwart unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. § 13 Absatz 3 Satz 2 finden

Anwendung. Die Tagesordnung wird durch die Jugendvollversammlung bestätigt.

- (4) Für die Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit finden § 13 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Anwendung.
- (5) Von der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Jugendwart zu unterschreiben.
- (6) Sind mehr als 30 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre Mitglied im Verein, tritt die Jugendordnung in Kraft.
- (7) Die Jugendordnung und deren Änderungen werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

- (1) Personen, die durch langjährige, verdienstvolle oder außergewöhnliche Aktivitäten den Tanzsport oder den Verein unterstützen, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsident oder eine Ehrenpräsidentin gewählt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl beider Prüfer für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung findet mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung nach § 13 Absatz 2 statt.
- (3) Scheidet ein Prüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem TSC aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied des TSC als zweiten Prüfer bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Die Zustimmung des zu Berufenden ist erforderlich.

§ 19 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten wie z.B. Anschrift, Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Der Verein informiert in der Tages- und Fachpresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Solche Informationen werden außerdem auch auf der Internetseite des Vereins und in Facebook veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand solchen Veröffentlichungen widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

- (3) Personenbezogene Daten werden beim Austritt von Mitgliedern gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre nach dem Austritt gespeichert.

§ 20 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des TSC kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so kann zum gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein-berufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mit-glieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann. Da-rauf ist in der Ladung zu der nach Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung

vom 24.03.2010 ergeht im Rahmen des § 15 der Satzung des Tanzsportclub Leipzig e.V., geändert durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2021.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die TSCjugend ist die Jugendorganisation des Tanzsportclub Leipzig e.V.
- (2) Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet worden ist, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die TSCjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grund-ordnung und tritt für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein. Sie tritt mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (2) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TSCjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Tanzsportclub Leipzig e.V. und dieser Ordnung.
- (2) Die Aufgaben der TSCjugend sind:
 - a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit

- b) Einsatz für die Mitbestimmung und -verantwortung der Jugend
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- e) Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der TSCjugend sind die Jugendvollversammlung und die Jugendvertretung.

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung der TSCjugend ist das oberste Organ und findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Jugendvollversammlung wird von der Jugendvertretung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aus-hang im Übungsraum. Die endgültige Tagesordnung wird von der Jugendvollversammlung genehmigt.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ausscheiden aus der TSCjugend gemäß §1 Absatz 1.
- (3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Jugendvertretung
 - b) Entlastung der Mitglieder der Jugendvertretung
 - c) Wahl der Jugendvertretung
 - d) Beratung von Grundsatzfragen
 - e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden durch die Jugendvoll-versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung der TSCjugend besteht aus:
 - a) Jugendwart
 - b) Jugendsprecher Breiten- und Turniersport
 - c) Jugendsprecher Jazz- und Modern Dance
 - d) Jugendsprecher Bauchtanz

- (2) Der Jugendwart muss volljährig sein.
- (3) Die Aufgaben der Jugendvertretung sind:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Jugendvertretung durch den Jugendwart. Diese finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Bei Notwendigkeit können zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
 - d) Vorbereitung von Anträgen der TSCjugend an den Gesamtverein
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Vereinsvorstandes
 - f) Planung und Koordination von Aktivitäten der TSCjugend
 - g) Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendarbeit

§ 7 Vertretung im Gesamtverein

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der TSCjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Gültigkeit dieser Jugendordnung beginnt mit der Bestätigung durch die Jugendvollversammlung.
- (2) Änderungen müssen mit dem Vorstand des Vereines abgestimmt und durch diesen bestätigt werden.
- (3) Wird dadurch eine Satzungsänderung notwendig, so ist die geänderte Jugendordnung dem obersten Organ des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Tanzsportclub Leipzig e.V.

Datenschutzhinweise

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eurer Daten aus dem Mitgliedsverhältnis und werden verallgemeinert dargestellt.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden.

Tanzsportclub Leipzig e.V.

Ein Datenschutzbeauftragter ist gesetzlich nicht erforderlich.

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen eurer Mitgliedschaft von euch bzw. im Rahmen der Vereinsarbeit erhalten. Außerdem verarbeiten wir – soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlich ist – eure personenbezogenen Daten, die wir von Dritten zulässigerweise erhalten (z.B. Behörden, Ämtern, Verbänden oder Versicherungen). Wir gehen dabei immer sorgsam mit euren Daten um.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse, Geschlecht und andere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Bankverbindungsdaten, ggf. Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sportangeboten bzw. Teilnahmen an Sportveranstaltungen.

3. Wofür verarbeiten wir eure Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten eure personenbezogenen Daten im Einklang mit der Daten-schutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und bereichsspezifischen Datenschutznormen, unserer Vereinssatzung und Ordnungen von Verbänden im Bereich unserer angebotenen Sportarten, sofern dieses im Rahmen des wahrgenommenen Sportangebotes überhaupt erforderlich ist.

3.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich in erster Linie nach den Notwendigkeiten der Durchführung der Mitgliedschaft (Beitragszahlungen, Abgabe von Beiträgen an Fachverbände und Sportversicherung, Beantragung von Zuschüssen, Melde- und Leistungsdaten bei Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen).

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung

Wenn überhaupt erforderlich verarbeiten wir eure Daten darüber hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten.

3.3 Aufgrund eurer Einwilligung

Soweit ihr uns eine Einwilligung von euch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen. Bitte beachtet, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als Verein diversen rechtlichen Verpflichtungen aus Gesetzen, Satzungen und Ordnungen aus Mitgliedschaften, wie z. B. Anforderungen aus Steuergesetzen, Mitgliedschaften in Fachverbänden und Dachverbänden). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem Maßnahmen zur Erfüllung

steuerrechtlicher Pflichten sowie die Meldung von Daten an Dach- und Fachverbände.

Ferner verarbeiten wir, falls überhaupt erforderlich, eure Daten zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber Ämtern, Versicherungen und Behörden, je-weils auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb des Vereins erhalten nur diejenigen Bereiche eure Daten, die diese zur Erfüllung der Mitgliedschaft oder gesetzlichen Pflichten benötigen.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Diese sind uns gegenüber vertraglich zur Einhaltung derselben Datenschutzstandards verpflichtet, dürfen eure personenbezogenen Daten lediglich im gleichen Umfang und zu den gleichen Zwecken wie wir verarbeiten und sind unseren Weisungen unterworfen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Vereins ist zunächst zu beachten, dass wir die geltenden Datenschutzvorschriften beachten.

Informationen über euch dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder Ordnungen auf der Basis der Mitgliedschaft dies gebieten, ihr eingewilligt habt oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die ihr uns eure Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt habt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir eure personenbezogenen Daten für die Dauer eurer Mitgliedschaft. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Die vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation werden von uns eingehalten.

Sobald die Speicherung der Daten nicht mehr zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden eure Daten unverzüglich gelöscht.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums -EWR) findet grundsätzlich nicht statt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichts-behörde:
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067
Dresden.

Wir werden entsprechende Widersprüche zeitnah bearbeiten und die gegebenen
Möglichkeiten im Verein zur sachgemäßen Umsetzung des Wider-spruchs nutzen.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen eurer Mitgliedschaft müsst ihr nur diejenigen personenbezogenen Daten
bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich
sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Neben der bestehenden
Gesetzgebung gilt vor allem unsere Vereins-satzung in der aktuellen Fassung. Ohne
das Mindestmaß der erforderlichen Daten kann eine Mitgliedschaft im Verein nicht
bestehen.

9. Habe ich Widerspruchsrecht?

Ihr habt das Recht, aus Gründen, die sich aus eurer besonderen Situation ergeben,
jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die
aufgrund einer Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse und einer
Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt,
Widerspruch einzulegen.

Legt ihr Widerspruch ein, werden wir eure personenbezogenen Daten nicht mehr
verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die
Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen,
oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
Rechtsansprüchen.

Ein Widerspruch kann via E-Mail oder postalisch formfrei erfolgen.